

Allgemeine Richtlinien zur Zahlungsverkehrsstatistik (ZVStatistik)

I. Gegenstand der Erhebung und Begriffsbestimmungen

Gegenstand der Erhebung ist der Zahlungsverkehr der Nicht-Zahlungsdienstleister als Kunden der inländischen Zahlungsdienstleister.¹ Der tatsächliche Kreis der Berichtspflichtigen besteht aus folgenden, gebietsansässigen² Zahlungsdienstleistern (im Folgenden zusammengefasst und abgekürzt mit „Institut“ oder „Zahlungsdienstleister“):

- Kreditinstitute nach EU-Recht³
- E-Geld-Institute
- Zahlungsinstitute

Die Begriffe „Zahlungsdienst“ und „Zahlungsinstitut“ entsprechen den jeweiligen Definitionen in § 1 des Gesetzes über die Beaufsichtigung von Zahlungsdiensten (ZAG). „E-Geld-Emittent“ und „E-Geld-Institut“ haben dieselbe Bedeutung wie in § 1a ZAG. Relevant für die Erhebung sind diejenigen Institute, die im jeweiligen Staatsgebiet als Gesellschaft eingetragen und ansässig sind, einschließlich Tochterunternehmen von außerhalb dieses Staatsgebiets ansässigen Mutterunternehmen, und Zweigstellen von Instituten, deren Hauptverwaltung sich außerhalb dieses Staatsgebiets befindet. Eine Konsolidierung der Institute zu statistischen Zwecken über nationale Grenzen hinweg ist nicht zulässig.

Die Kreditinstitute nach EU-Recht und die E-Geld-Institute sind in einer Liste in der Kategorie „Central Bank“, „Credit Institution“ und „Other Institutions“ verzeichnet, die von der Europäischen Zentralbank (EZB) zusammengestellt wird und im Internet (www.ecb.europa.eu unter dem Pfad „Statistics > Financial corporations > Lists of financial institutions > Payment statistics relevant institutions (PSRIs)“) zur Verfügung steht. Die Liste der Zahlungsinstitute wird momentan auf der Homepage der Deutschen Bundesbank unter dem Pfad „Service > Meldewesen > Bankenstatistik > Zahlungsverkehrsstatistik“ im Dokument „Zur Zahlungsverkehrsstatistik meldepflichtige Zahlungsinstitute und E-Geld Institute“ bereitgestellt.

Nicht-Zahlungsdienstleister im Sinne dieser Erhebung sind alle natürlichen und juristischen Personen, die nicht zu den Berichtspflichtigen zählen.

Transaktionen zwischen zwei Zahlungsdienstleistern dürfen nicht gemeldet werden, wenn die Transaktionen durch einen der Zahlungsdienstleister initiiert wurden. Wenn jedoch am Anfang oder am Ende des Zahlungsvorganges ein Nicht-Zahlungsdienstleister steht, sind die entsprechenden Transaktionen in die Meldung zur Zahlungsverkehrsstatistik aufzunehmen. Daher dient diese Liste zur Identifikation der Transaktionen mit diesen Kontrahenten, um diese für die Abgabe der Meldung zur Zahlungsverkehrsstatistik auszuschließen.

Die Erhebung dient der Analyse der Zahlungsgewohnheiten und der Struktur des Finanzplatzes Deutschland sowie als wichtige Datenquelle zur Errichtung, Steuerung und Überwachung von Zahlungsverkehrs- und Wertpapierabrechnungssystemen. Insofern bildet sie für die Bundesbank eine

¹ Zur Definition von Zahlungsdienstleistern siehe § 1 Absatz 1 ZAG.

² „Berichtspflichtiger“ und „Gebietsansässiger“ bzw. „gebietsansässig“ haben dieselbe Bedeutung wie in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 2533/98 des Rates vom 23. November 1998 über die Erfassung statistischer Daten durch die Europäische Zentralbank.

³ Kreditinstitute gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen.

Grundlage für den in § 3 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank verankerten öffentlichen Auftrag, für die Abwicklung des Zahlungsverkehrs im Inland und mit dem Ausland zu sorgen und zur Stabilität der Zahlungs- und Verrechnungssysteme beizutragen.

Die vorliegenden Richtlinien beschreiben die Abgrenzung der nach den Meldeschemata ZVS1 bis ZVS8 erfragten Inhalte dieser Statistik.

Zu Zahlungen im Sinne dieser Erhebung zählen Barzahlungen, halbbarbare Zahlungen und bargeldlose Zahlungen. Hierzu gehören auch Zahlungen mittels Karten mit Bezahlfunktion.

Der Begriff „Transaktion“ wird synonym zu „Zahlung“ verwendet. In der Abwicklungsrichtung einer Transaktion unterscheiden sich jedoch beide Begriffe, was bei der Identifizierung der Institute, die die Meldungen zu dieser Statistik abzugeben haben, von Relevanz ist. Die Abwicklungsrichtung im Falle eines Schecks oder einer Lastschrift ist nicht identisch mit deren Zahlungsrichtung. Während der Zahlungsvorgang einer Lastschrift vom Zahlungsempfänger über dessen kontoführendes Institut (erste Inkassostelle) beziehungsweise der Zahlungsvorgang eines Schecks durch den Scheckempfänger über dessen kontoführendes Institut (erste Inkassostelle) ausgelöst wird, nimmt der Zahlungsvorgang einer Überweisung durch den Überweisenden (Auftraggeber) über das überweisende Institut (kontoführendes Institut des Überweisenden) seinen Anfang.

Demgegenüber wird der Begriff „Zahlungstransaktion“ insbesondere dann gewählt, wenn bei Kartentransaktionen lediglich auf diejenigen Transaktionen Bezug genommen wird, die zahlungshalber am „Point of Sale“ (POS)⁴ erfolgen – also beispielsweise keine Bargeld- oder Aufladetransaktionen von E-Geld gemeint sind.

Soweit es sich bei den erhobenen Werten um Transaktionen handelt, sind diese über die gesamte Berichtsperiode hinweg aufzusummieren (kumulierte Werte). Alle zu berichtenden Werte müssen ungeachtet der auf den jeweiligen Meldeschemata angegebenen Dimensionen (diese stellen lediglich die Rundungsobergrenze dar) in der vollen Anzahl der Stellen und ohne Kommastellen gemeldet werden, da die Meldung im XML-Schema prinzipiell ohne Angabe einer Dimension erfolgt. Sofern keine technischen oder systemischen Beschränkungen vorliegen, bitten wir darum, auf die Rundungsmöglichkeit bei allen Werten zu verzichten.

Es sind Zahlungsvorgänge und Aufladungsgegenwerte auf E-Geld-Datenträgern in Euro und Fremdwährung einzubeziehen. Fremdwährungsbestände sind zu dem jeweiligen von der EZB am Meldestichtag festgestellten und von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Referenzkurs („ESZB-Referenzkurs“) umzurechnen. Auf der Homepage der Deutschen Bundesbank werden diese unter dem Pfad „Statistiken > Zeitreihen-Datenbanken > Wechselkurse > Devisenkurse, Euro-Referenzkurse, Gold > Devisenkurse in einzelnen Ländern“ veröffentlicht. Zu kumulierende Werte sind zum ESZB-Referenzkurs des jeweiligen Transaktionstages umzurechnen und im Anschluss über die Berichtsperiode zu kumulieren. Bei der Umrechnung von Währungen, für die kein ESZB-Referenzkurs veröffentlicht wird, sind die Mittelkurse aus feststellbaren An- und Verkaufskursen des Stichtags zugrunde zu legen.

Elektronisches Geld (E-Geld) bezeichnet einen elektronisch, darunter auch magnetisch, gespeicherten monetären Wert in Form einer Forderung gegenüber dem Emittenten, der gegen Zahlung eines Geldbetrages ausgestellt wird, um damit Zahlungsvorgänge im Sinne des § 675 f Absatz 3 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs durchzuführen und der auch von anderen natürlichen oder juristischen Personen als dem E-Geld-Emittenten angenommen wird. Für die Abgrenzung der Begriffe „E-Geld“ und „E-Geld-Emittent“ ist auf die Definitionen in § 1a Absätze 1 und 3 ZAG zu verweisen. Als „E-Geld-Institute“ sind Unternehmen im Sinne des § 1 Absatz 1 Punkt 2 ZAG anzusehen.

Acquirer bezeichnet die Stelle, die Einlagekonten oder Zahlungskonten⁵ (gemäß § 1 Absatz 3 ZAG) für Kartenakzeptanzstellen, das heißt Händler, führt und an den die Kartenakzeptanzstelle die Daten über die Transaktionen übermittelt. Der Acquirer ist für die Erfassung der Transaktionsdaten und Verrechnung mit den Akzeptanzstellen verantwortlich. Reine Netzbetreiber ohne Erlaubnis für Zahlungsinstitute nach § 8 ZAG nehmen keine Ver- oder Abrechnungen vor und führen keine Konten. Daher sind

⁴ Bei „POS“ handelt es sich um den Verkaufsort und Zahlungspunkt. Dabei wird typischerweise zwischen physisch-realen Kas sen des Zahlungsempfängers (z. B. Handel; siehe auch Erläuterungen zur Zeile S12 des Meldeschemas ZVS3) und virtuellen Verkaufs- und Zahlungsorten im Internet unterschieden.

⁵ Sofern nicht explizit anders bezeichnet, wird im Folgenden der Begriff „Konto“ zur Zusammenfassung von Einlage- und Zahlungskonten verwendet.

diese nicht meldepflichtig. Unter Händler ist eine Stelle zu verstehen, der die Berechtigung erteilt wurde, im Austausch für die Lieferung von Waren und/oder Dienstleistungen Geldmittel zu erhalten, und mit der ein Zahlungsdienstleister für die Annahme solcher Geldmittel eine Vereinbarung getroffen hat.

Bei Verfügungen am Geldautomaten ist der Acquirer die Stelle, die dem Karteninhaber Banknoten zur Verfügung stellt, entweder direkt oder über Drittanbieter. Der Acquirer ist stets die Stelle, die Terminals bereitstellt und somit für die Erfassung und kontentmäßige Verrechnung der daran getätigten Transaktionen verantwortlich ist – unabhängig vom Eigentum an den Terminals.

Acquiring beinhaltet dementsprechend die Dienste, die dem Zahlungsempfänger die Annahme eines Zahlungsinstruments oder einer Zahlungstransaktion ermöglichen durch Bereitstellung von Authentifizierungs-, Autorisierungs- und Verrechnungsdiensten, die zu einer Gutschrift für den Zahlungsempfänger führen.

Sofern der Zahlungsverkehr auf einen Dritten ausgelagert wurde, verbleibt die Verantwortung für die Meldungen beim auslagernden Institut. Werden Zahlungsauslösedienste (beispielsweise Giropay oder Sofortüberweisung) verwendet, bei denen Zahlungstransaktionen über ein internetfähiges Konto angewiesen – die Dienste jedoch von Drittanbietern (Nicht-Zahlungsdienstleister) bereitgestellt werden, die das verwendete Konto nicht selbst führen, so verbleibt die Meldeverantwortung bei dem Zahlungsdienstleister, der das Konto für den Nicht-Zahlungsdienstleister führt, welcher die Transaktion initiiert hat.

Die Begriffe „Zahlungsdienst“, „Zahlungsempfänger“, „Zahlungsinstitut“, „Zahlungspflichtiger“ und „Zahlungstransaktion“ (=Zahlungsvorgang) haben dieselbe Bedeutung wie in Artikel 4 der Richtlinie 2007/64/EG. Demgegenüber wird der Begriff „Zahlungsinstrument“ in dieser Erhebung in etwas weiterer Definition genutzt und umfasst alle in den Meldeschemata ZVS4.A und ZVS4.W genannten Transaktionsarten.

II. Meldetermin und -form

Die Meldungen sind bis zum Geschäftsschluss des 31. März des auf den Meldestichtag folgenden Jahres zu übermitteln. Die Referenzperiode reicht vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines Jahres (bzw. zum 1. Januar des Folgejahres für Meldungen nach ZVS2 „Funktionen der Zahlungskarten“).

Die Meldungen sollen nach dem Berichtsschema der Deutschen Bundesbank und unter Beachtung der technischen Vorgaben zur elektronischen Datenübermittlung über das Bundesbank-ExtraNet erstattet werden.

Bezüglich der eingereichten elektronischen zahlungsverkehrsstatistischen Meldungen ist die Aufbewahrung der jeweiligen Vorjahresmeldung ausreichend. Seitens der meldenden Zahlungsdienstleister ist sicherzustellen, dass gegebenenfalls erforderliche Korrektur- oder Ersatzmeldungen zum aktuellen Meldetermin und zum jeweiligen Vorjahrestermine erstellt werden können.

Fusionsmeldungen: Bei unterjährigen **Fusionen** von Zahlungsdienstleistern oder einzelnen Geschäftsbereichen sind die entsprechenden Transaktionen der Vorgängerinstitute bis zum Zeitpunkt des rechtlichen Zusammenschlusses zusammenzufassen. Für das fusionierte Institut oder die übernommenen Geschäftsfelder sind seitens des übernehmenden Instituts Jahreswerte zu melden.

Konzernmeldungen: Die Zahlungsverkehrsstatistik wird als Vollerhebung bei allen Zahlungsdienstleistern durchgeführt. Unter bestimmten Voraussetzungen können jedoch Muttergesellschaften Konzernmeldungen, das heißt konsolidierte Meldungen, in denen die aggregierten Daten der in die Konzernmeldung eingebundene(n) Tochtergesellschaft(en) einfließen, auf Antrag abgeben.⁶

Für die Abgabe einer Konzernmeldung durch die inländische Muttergesellschaft müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

⁶ Für diesbezügliche Fragen steht folgende E-Mail-Adresse zur Verfügung: zvstatistik@bundesbank.de

- Die Melder-Art⁷ der Tochtergesellschaft(en), deren Angaben in die Konzernmeldung einfließen sollen, muss mit derjenigen der Muttergesellschaft übereinstimmen.
- Die Tochtergesellschaft(en) sind rechtlich eigenständige, aber wirtschaftlich unselbständige Unternehmen, die von der Muttergesellschaft kontrolliert werden. Das Kapital der Tochtergesellschaft(en) ist mehrheitlich im Besitz der Muttergesellschaft.
- Sitz der Tochtergesellschaft(en) ist in Deutschland.
- Abwicklung der Zahlungsverkehrstransaktionen der Tochtergesellschaft(en) durch die Muttergesellschaft.
- Die Zahlungsverkehrstransaktionen der Tochtergesellschaft(en) sind von denen der Muttergesellschaft nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand zu trennen, da die Tochtergesellschaft(en) zahlungsverkehrstechnisch wie eine Filiale des Konzerns behandelt wird/werden.

Fehlanzeigen sind abzugeben. Aus Vereinfachungsgründen genügt es, wenn Institute mit permanenter Fehlanzeige diese in einfacher Schriftform⁸ anzeigen. Ein Institut mit permanenter Fehlanzeige muss allerdings sicherstellen, dass beim Auftreten von Meldetatbeständen im Laufe eines Jahres zum nächsten Termin eine Meldung abgegeben wird.

⁷ Melder-Arten: Kreditinstitut nach EU-Recht, E-Geld-Institut, Zahlungsinstitut oder sonstiger Zahlungsdienstleister und E-Geldkonten-Emittent.

⁸ Auf der Website der Bundesbank wird hierfür ein Formular zum Download angeboten.

Erläuterungen zum Berichtssystem

I. Richtlinien zu den einzelnen Positionen des Meldeschemas ZVS1 „Institute, die Nicht-Zahlungsdienstleistern Zahlungsdienste anbieten“

Konten für täglich fällige Einlagen, die Verfügungsbeschränkungen unterliegen (beispielsweise Konten mit Guthaben, die nur zur Barabhebung genutzt werden können, bzw. Konten mit Guthaben, die nur auf ein bestimmtes Referenzkonto übertragen werden können), gelten zwar als Konten für täglich fällige Einlagen, nicht aber als Konten für übertragbare, täglich fällige Einlagen. Es sind auch in Fremdwährungen geführte Konten einzubeziehen.⁹

Zeile A1 Anzahl der Konten für täglich fällige Einlagen

Es ist die Anzahl sämtlicher Konten von Nicht-Zahlungsdienstleistern für täglich fällige Einlagen zu erfassen. Demnach ist hier auch die Zahl der Konten zu erfassen, die zum Meldestichtag einen Sollsaldo aufweisen (z. B. durch Inanspruchnahme eines Dispositionskredits). Es handelt sich um die Anzahl der Konten mit Einlagen, deren sofortige Umwandlung in Bargeld verlangt werden kann und/oder die jederzeit durch Scheck, Überweisung, Lastschrift oder ähnliche Verfügungen übertragbar sind, und zwar ohne nennenswerte Verzögerung, Beschränkung oder Vertragsstrafe; hierzu zählen also Girokonten, Konten für Tagesgelder und für Gelder mit täglicher Kündigung (einschließlich der über geschäftsfreie Tage angelegten Gelder mit Fälligkeit oder Kündigungsmöglichkeit am nächsten Geschäftstag).

Zeile A11 Anzahl der Online-Konten für täglich fällige Einlagen

In dieser Position ist die Anzahl der Konten von Nicht-Zahlungsdienstleistern am Jahresende anzugeben, über die elektronisch per Internet, über Online-Banking-Anwendungen oder über Telekommunikationskanäle (z. B. mobile Geräte) oder auf vergleichbare Weise verfügt werden kann, zum Beispiel mittels spezieller Softwareprogramme. Unter Online-Konten sind solche zu verstehen, über die auf elektronischem Wege direkt, das heißt ohne manuelle Intervention seitens des Instituts verfügt werden kann. Hierzu gehören auch Konten, über die mittels Telefonbanking verfügt werden kann, wenn gleichzeitig eine Verfügung über die eingangs genannten Wege möglich ist. Dies erfordert häufig eine Ergänzung des Vertrages zwischen dem Kontoinhaber und seinem Institut, damit solche Dienste mit einbezogen werden und setzt möglicherweise auch die Ausstattung des Kontoinhabers mit elektronischen Kennnummern (PIN, TANs, Geräte zur Generierung von Schlüsselnummern usw.) durch das kontoführende Institut voraus.

Zeile A12 Anzahl der Konten für übertragbare, täglich fällige Einlagen

Der Begriff „Konten für übertragbare, täglich fällige Einlagen“ umfasst lediglich Konten mit täglich fälligen Einlagen, die jederzeit – das heißt unmittelbar auf Verlangen und ohne nennenswerte Verzögerung, Beschränkung oder Vertragsstrafe – durch Scheck, Überweisung, Lastschrift oder ähnliche Verfügungen übertragbar sind. Sie bieten häufig zusätzlich die Möglichkeit, einen Überziehungskredit (Dispositionskredit) in Anspruch zu nehmen.

Auch Kreditkartenkonten (siehe Zeile A 1), die ein Guthaben aufweisen, sind zu berücksichtigen.

Zeile A121 Anzahl der Online-Konten für übertragbare, täglich fällige Einlagen

Hier ist die Anzahl der Konten für übertragbare, täglich fällige Einlagen aufzuführen, die für Nicht-Zahlungsdienstleister geführt werden und die der Kontoinhaber elektronisch über das Internet, über Online-Banking-Anwendungen über spezielle Software oder über spezielle Telekommunikationskanäle abrufen und nutzen kann (siehe Ausführungen zur Zeile A11).

⁹ Zur „Umrechnung von Fremdwährungen“ siehe allgemeine Erläuterungen im Punkt „I. Gegenstand der Erhebung und Begriffsbestimmungen“.

Zeile A2 Anzahl der Zahlungskonten

Ein Zahlungskonto¹⁰ ist ein auf den Namen eines oder mehrerer Zahlungsdienstnutzer lautendes und der Ausführung von Zahlungsvorgängen dienendes Konto, das die Forderungen und Verbindlichkeiten zwischen dem Zahlungsdienstnutzer und dem Zahlungsdienstleister innerhalb der Geschäftsbeziehung buch- und rechnungsmäßig darstellt und für den Zahlungsdienstnutzer dessen jeweilige Forderung gegenüber dem Zahlungsdienstleister bestimmt.

Zeile A3 Anzahl der E-Geld-Konten

In dieser Position sind Konten zu berücksichtigen, auf denen E-Geld gespeichert werden kann. Das Kontoguthaben kann vom Kontoinhaber verwendet werden, um Zahlungen und Überweisungen zwischen Konten vorzunehmen. Karten, auf denen E-Geld direkt gespeichert werden kann, sind nicht mit einzubeziehen.

Zeile I31 Aufladungsgegenwert auf E-Geld-Datenträgern ausgegeben durch E-Geld-Emittenten

An dieser Stelle ist der Wert des durch E-Geld-Emittenten ausgegebenen E-Geldes am Ende des Berichtszeitraums aufzuführen, das von anderen Stellen als dem Emittenten (einschließlich anderen E-Geld-Emittenten als dem Emittenten) gehalten wird.

II. Richtlinien zu den einzelnen Positionen des Meldeschemas ZVS2 „Funktionen der Zahlungskarten“

In diesem Meldeschema ist die Anzahl sämtlicher im Umlauf befindlicher Karten aufzuführen, die der Karteninhaber im Zahlungsverkehr nutzen kann. Vorausbezahlte Karten werden nur dann als E-Geld und damit in den Positionen ZVS2, Zeilen I13, I131, I132 und I1301 erfasst, wenn sie bankaufsichtsrechtlich als E-Geld definiert sind, das heißt von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht auch explizit als E-Geld eingestuft werden. Ist dies nicht der Fall, sind die vorausbezahlten Karten im Meldeschema ZVS2, Zeile I122 (Kreditkarten ohne Kreditfunktion) zu erfassen. Karten mit PIN sind zusätzlich im Schema ZVS2, Zeile I11 als Karten zur Bargeldabhebung zu erfassen. Nicht wieder aufladbare vorausbezahlte Karten, zum Beispiel Geschenkkarten, sind nicht zu berücksichtigen.

Die Begriffe „Karte“ und „Zahlungskarte“ sind in weiter Auslegung abzugrenzen. Dies bedeutet, dass hierunter ein Gegenstand zu verstehen ist, mit dem der Inhaber über ein Kartensystem¹¹ entweder Zahlungstransaktionen vornehmen oder Bargeld abheben bzw. einzahlen kann, sei es mit Hilfe einer Plastikkarte oder eines mobilen Geräts. Karten bieten dem Karteninhaber gemäß der Vereinbarung mit dem Kartnemittenten eine oder mehrere der folgenden Funktionen an: Bargeldfunktion, Debitfunktion, Kreditfunktion, E-Geldfunktion. Karten, die mit einem E-Geld-Konto verbunden sind, sind in der Kategorie „Karten mit E-Geldfunktion“ zu berücksichtigen sowie in anderen Kategorien, soweit die Karte zusätzliche Funktionen enthält.

Karten werden auf der Karten ausgebenden (emittierenden) Seite gezählt. Das berichtende Institut ist also der im Inland (gebiets-)ansässige, Karten ausgebende Zahlungsdienstleister – unabhängig von der Gebietsansässigkeit des Karteninhabers oder dem Standort des Kontos, das mit der Karte verbunden ist. Im Wege des „Co-Branding“ ausgegebene Karten und Karten, bei denen ein Zahlungsdienstleister nur als Vermittler tätig ist, sind ebenfalls vom emittierenden Zahlungsdienstleister zu melden.

Unter Kartnemittent ist ein Unternehmen zu fassen, das Karteninhabern Zahlungskarten zur Verfügung stellt, Transaktionen an POS-Terminals (zu „POS“ siehe allgemeine Erläuterungen zum Punkt

¹⁰ siehe § 1 Absatz 3 ZAG.

¹¹ Ein Kartensystem bezeichnet ein Rahmenwerk technischer und kommerzieller Regelungen, das für die Betreuung einer oder mehrerer spezifischer Kartenmarken eingerichtet wurde. Dieses Rahmenwerk enthält die organisatorischen und rechtlichen Bestimmungen wie auch die Rahmenbedingungen, die erforderlich sind, damit die von der Marke vermarkteten Dienste funktionieren.

„I. Gegenstand der Erhebung und Begriffsbestimmungen“) oder Geldautomaten autorisiert und Zahlungen an den Acquirer für Transaktionen garantiert, die den Regeln des relevanten Systems entsprechen. Im Fall von Drei-Parteien-Systemen (Akteure sind: das Kartensystem selbst – das als Emittent und Acquirer handelt –, der Karteninhaber, die Akzeptanzstelle) ist der Kartenemittent mit dem Kartensystem identisch. Im Fall von Vier-Parteien-Systemen (Akteure sind: der Emittent, der Acquirer, der Karteninhaber, die Akzeptanzstelle) können Kreditinstitute, Zahlungsdienstleister oder andere Unternehmen, die Mitglied eines Kartensystems sind und eine Vertragsbeziehung mit einem Karteninhaber unterhalten Kartenemittenten sein. Sollte es sich beim Kartenemittenten nicht um einen zu dieser statistischen Erhebung meldepflichtigen Zahlungsdienstleister handeln, dann meldet der Zahlungsdienstleister, der die zugehörigen Konten führt.

Es werden alle im Umlauf befindlichen, gültigen Karten erfasst und zwar unabhängig davon, wann sie ausgegeben worden sind und wie häufig sie verwendet werden. Doppelzahlungen von Karten aufgrund eines regelmäßigen Austauschs von Karten bei einem Karteninhaber sind zu vermeiden. Daher ist die Anzahl der Karten nicht zum Jahresende, sondern zum Stand am 1. Januar des auf die Berichtsperiode folgenden Jahres zu erfassen. Im Falle von Fusionen zum 1. Januar eines Jahres sind Karten am 1. Januar für die am Meldestichtag 31. Dezember des Vorjahres noch existierenden Vorgängereinstitute getrennt zu ermitteln.

Karten, die in verschiedene Kategorien des Meldeschemas fallen, sind in jeder zutreffenden Kategorie zu erfassen. Mehrfachnennungen sind in den Zeilen I11 bis I1301 ausdrücklich zulässig. In den Zeilen I1 und I1001 sind die insgesamt im Umlauf befindlichen, physischen Karten anzugeben. Hier sind Mehrfachzahlungen von Karten aufgrund mehrerer vorhandener Funktionen zu vermeiden. Daher kann die Anzahl der Karten insgesamt kleiner sein als die Summe der nach Funktionen erfassten Karten.

Ungültige beziehungsweise abgelaufene oder endgültig eingezogene Karten sind nicht zu berücksichtigen. Sind Karten jedoch lediglich vorübergehend gesperrt und sind diese nach Aufhebung der Sperrung wieder im Zahlungsverkehr nutzbar, werden sie hier weiterhin erfasst.

Virtuelle Kreditkarten, die für Zahlungen ohne Kartenvorlage, zum Beispiel für Käufe per Telefon oder im Internet dienen (und deren Transaktionen) sind wie die physisch vorhandenen Karten gleichen Typs zu erfassen. Virtuelle Kreditkarten, die nur einmalig einsetzbar sind, werden nicht erfasst.

Händlerkarten sind nicht als Karten mit E-Geldfunktion zu erfassen. Von Händlern ausgestellte Kundenkarten sind nicht enthalten, es sei denn sie sind in Zusammenarbeit mit einem Zahlungsdienstleister ausgestellt worden (Co-Branding-Karten).

Zeile I11 Karten zur Bargeldabhebung / Bargeldeinzahlung

Hier sind die von inländischen Zahlungsdienstleistern ausgegebenen Karten aufzuführen, die zur Abhebung und/oder Einzahlung von Bargeld an Geldautomaten im In- oder Ausland genutzt werden können. Hierzu zählen auch Kreditkarten sowie für Sparkonten ausgegebene Karten, die zur Abhebung und/oder Einzahlung an Geldautomaten verwendet werden können.

Zeile I12 Karten mit Zahlungsfunktion (ohne Karten nur mit E-Geldfunktion)

Eine Karte mit mindestens einer der folgenden Funktionen: Debitfunktion, Kreditfunktion. Die Karte kann auch weitere Funktionen, wie eine E-Geldfunktion, haben. Allerdings werden Karten, die ausschließlich eine E-Geldfunktion haben, in dieser Kategorie nicht gezählt.

Wenn eine Karte mit Zahlungsfunktion mehrere Funktionen anbietet, wird sie in jeder zutreffenden Unterkategorie gezählt. Somit kann die Gesamtzahl der Karten mit Zahlungsfunktion kleiner als die Summe der Unterkategorien sein.

Zeile I121 Debitkarten

In dieser Position sind durch den Emittenten Karten zu melden, die es Karteninhabern ermöglichen, dass ihre Konten direkt und ohne nennenswerte Verzögerung mit ihren Käufen belastet werden, unabhängig davon, ob diese Konten durch den Kartenemittenten geführt werden. Eine Debitkarte kann mit

einem Konto verbunden sein, das gegebenenfalls zusätzlich einen Dispositionskredit bietet. Die Anzahl der Debitkarten bezieht sich auf die Anzahl der im Umlauf befindlichen Karten insgesamt und nicht auf die Anzahl der Konten, mit denen die Karten verbunden sind.

Auch Debitkarten mit dem „Brand¹²“ einer Kreditkartengesellschaft sind als Debitkarten zu klassifizieren.

Kundenkarten, mit denen keine Zahlungen sondern nur Bargeldabhebungen möglich sind (diese Karten werden bereits in Zeile I11 erfasst), sind hier nicht als Debitkarten zu berücksichtigen.

Zeile I122 Kreditkarten (ohne Kreditfunktion)

Hier sind Kreditkarten ohne Kreditfunktion (englische Bezeichnung „Charge Cards“ oder „Delayed Debit Cards“) anzugeben. Die im Laufe der Abrechnungsperiode durch den Karteninhaber vorgenommenen Zahlungen und/oder Bargeldabhebungen werden bis zur Rechnungsstellung kumuliert und am Ende der Abrechnungsperiode in einer Summe von dem Konto des Karteninhabers eingezogen beziehungsweise vom Karteninhaber überwiesen.¹³

Zeile I123 Kreditkarten (mit Kreditfunktion)

Hier sind die Kreditkarten mit Kreditfunktion (englische Bezeichnung „Credit Cards“) anzugeben, bei denen dem Karteninhaber eine Kreditlinie eingeräumt wurde. Sie ermöglichen dem Inhaber, Zahlungen und/oder Bargeldabhebungen bis zu einem im Voraus festgelegten Höchstbetrag zu tätigen; der gewährte Kredit kann bis zum Ende eines bestimmten Zeitraums vollständig oder teilweise beglichen werden. Zinsen werden gewöhnlich für die Höhe des jeweils in Anspruch genommenen Kredits berechnet.

Das Unterscheidungsmerkmal einer Kreditkarte mit Kreditfunktion zu einer Kreditkarte ohne Kreditfunktion ist die vertragliche Vereinbarung, die dem Karteninhaber eine Kreditlinie für einen Kredit gewährt.

Zeile I124 Debitkarten und/oder Kreditkarten (ohne Kreditfunktion) und Zeile I125 Kreditkarten mit/oder ohne Kreditfunktion

In diesen Positionen werden Karten gemeldet, deren jeweilige Kartenfunktion nicht festgestellt werden kann. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass in Deutschland eine klare Unterscheidung der verschiedenen Karten vorgenommen werden kann und diese Positionen daher leer bleiben.¹⁴

Zeile I13 Karten mit E-Geldfunktion

Karten, mittels derer über E-Geld verfügt werden kann, sind Karten mit E-Geldfunktion. Diese gliedern sich in Karten, auf denen E-Geld direkt gespeichert werden kann und Karten mit Zugang zu einem E-Geld-Konto.

Zeile I131 Karten, auf denen E-Geld direkt gespeichert werden kann

Karten mit E-Geld, das der Inhaber aufgrund der Speicherung auf der Karte mit sich führen kann.

Zeile I132 Karten mit Zugang zu einem E-Geld-Konto

Karten, die Zugriff auf Konten ermöglichen, auf denen E-Geld gespeichert ist, sind in dieser Kategorie zu erfassen. Das Kontoguthaben kann vom Kontoinhaber verwendet werden, um Zahlungen und Überweisungen zwischen Konten vorzunehmen. Karten, auf denen E-Geld direkt gespeichert werden kann, sind hier nicht zu berücksichtigen.

Zeile I1301 Karten mit E-Geldfunktion, die mindestens einmal geladen wurden

¹² Der sogenannte „Brand“ bezeichnet ein bestimmtes Zahlungsprodukt – insbesondere eine Karte, das von seinem Eigentümer zur Verwendung in einem bestimmten Bereich lizenziert worden ist.

¹³ Zur Behandlung vorausbezahlter Kreditkarten siehe einleitende Bemerkungen zu ZVS2.

¹⁴ Für diesbezügliche Fragen steht folgende E-Mail-Adresse zur Verfügung: zvstatistik@bundesbank.de

In dieser Position soll die Anzahl der genutzten Karten angegeben werden. Als Indiz für die Absicht zur Nutzung gilt, dass die Karten seit ihrer Ausgabe an den Kunden mindestens einmal geladen wurden.

Zeile I1 Anzahl der im Umlauf befindlichen Karten insgesamt

Diese Summenposition umfasst die Gesamtzahl der im Umlauf befindlichen Karten (ohne Doppelzählungen der nach Funktionen aufgegliederten Positionen I11 bis I1301). Diese Gesamtzahl der physischen Karten kann eine oder mehrere der folgenden Funktionen haben: Bargeldfunktion, Debitfunktion, Kreditfunktion oder E-Geldfunktion.

Es handelt sich also um die Anzahl aller ausgegebenen Karten, die mindestens in eine der Kategorien der Zeilen I11 bis I1301 fallen. Jede Karte darf nur einmal gezählt werden.

Zeile I1001 Karten mit einer kombinierten Debit-, Bargeld- und E-Geldfunktion

In dieser Unterposition zur Zeile I1 sind nur diejenigen im Umlauf befindlichen Karten zu melden, die gleichzeitig über eine Bargeld- (Zeile I11), Debit- (Zeile I121) und E-Geldfunktion (Zeile I13) verfügen.

III. Richtlinien zu den einzelnen Positionen des Meldeschemas ZVS3 „Akzeptanzstellen für Zahlungskarten“

Alle Terminals, die von inländischen Zahlungsdienstleistern im In- und Ausland bereitgestellt werden, sind zu melden.

Die Stelle, die Terminals bereitstellt, ist der sogenannte „Acquirer“, unabhängig vom Eigentum an den Terminals. Nur dieser Acquirer meldet die Terminals. Meldepflichtig ist also derjenige Zahlungsdienstleister, welcher sich als erster in der Transaktionskette der Abwicklung der Zahlungsvorgänge annimmt, die aus den an den Automaten getätigten Transaktionen resultieren.¹⁵

Terminals, die von Zweigstellen und/oder Tochterunternehmen eines im Ausland ansässigen Zahlungsdienstleisters bereitgestellt werden, werden nicht vom Mutterunternehmen des Zahlungsdienstleisters gemeldet, sondern von den Zweigstellen und/oder Tochterunternehmen, die das Acquiring betreiben.

Jedes Terminal wird einzeln gezählt, selbst wenn mehrere Terminals derselben Art an einem Händlerstandort vorhanden sind.

Die bereitgestellten Terminals können verschiedene Funktionen aufweisen. Das kann zur Folge haben, dass ein Terminal in mehreren der jeweils aufgeführten (Unter-)Kategorien zu erfassen ist. Die Gesamtzahl einer jeden Terminalkategorie kann daher nicht durch Addition der Angaben in den jeweiligen Unterkategorien ermittelt werden.

In der Spalte mit dem Länderkürzel „A1“ ist die Gesamtzahl der Terminals am Ende des Berichtszeitraums aufzuführen. In den folgenden Spalten ist diese Gesamtzahl dann nach dem Standort in den einzelnen EU-Ländern und einer Ländergruppensumme (U9) für die übrige Welt außerhalb der Europäischen Union (EU) zu untergliedern.

Auch ungenutzte Terminals, über die in der Referenzperiode keine Transaktionen abgewickelt wurden, sind miteinzubeziehen.

Zeile S11 Bankautomaten

Unter Bankautomaten sind elektromechanische Vorrichtungen zu verstehen, an denen autorisierte Nutzer, die typischerweise maschinenlesbare Zahlungskarten (für nähere Erläuterungen zu Zahlungskarten siehe allgemeine Ausführungen zum Meldeschema ZVS2) verwenden, Bargeld von ihren Konten abheben können und/oder Zugang zu sonstigen Diensten erhalten, zum Beispiel Überweisungen oder Bargeldeinzahlungen. Der Bankautomat kann im Online-Modus, mit einer Echtzeit-Autorisierungsanfrage oder im Offline-Modus betrieben werden.

¹⁵ Näheres zur Transaktionsrichtung kann den allgemeinen Erläuterungen zu den Meldeschemata ZVS4.A und ZVS4.W entnommen werden. Der Begriff „Acquirer“ wird im Punkt „I. Gegenstand der Erhebung und Begriffsbestimmungen“ erläutert.

Eine Vorrichtung, mit der ausschließlich Kontostandsabfragen getätigt werden können, gilt nicht als Bankautomat.

Es ist die Gesamtzahl der physischen Geräte anzugeben. Hierzu zählen neben den in eine der in Zeilen S111 und S112 genannten Kategorien fallenden Terminals auch reine Einzahlungsterminals. Die Anzahl der Bankautomaten kann kleiner sein als die Summe der Angaben in den Zeilen S111 und S112.

Zeile S111 Geldautomaten

Geldautomaten ermöglichen autorisierten Nutzern, unter Einsatz einer Karte mit Bargeldfunktion Bargeld abzuheben. Geldautomaten, an welchen auch Überweisungen ausgeführt werden können, sind sowohl hier als auch in Zeile S112 aufzuführen. Reine Einzahlungsterminals werden hier nicht erfasst.

Zeile S112 Terminals (einschließlich Geldautomaten) mit Überweisungsfunktion

Terminals mit Überweisungsfunktion ermöglichen autorisierten Benutzern unter Einsatz einer Karte mit Zahlungsfunktion Überweisungen auszuführen. Hier sind neben Terminals, die ausschließlich zur Erteilung von Überweisungen dienen, auch Geldautomaten mit Überweisungsfunktion aufzuführen. Reine Einzahlungsterminals werden hier nicht erfasst.

Zeile S12 Zahlungsterminals (POS-Terminals)

Es handelt sich dabei um ein physisch-reales (und nicht virtuelles) Gerät am Zahlungspunkt oder dem sogenannten „Point Of Sale“(POS). Dabei handelt es sich z.B. um Terminals an der Kasse eines Zahlungsempfängers (z. B. Handel) oder Automaten, an dem Karten zur Zahlung eingesetzt werden können. Dabei sind bediente und unbediente Terminals miteinzubeziehen. Die Zahlungsinformationen werden entweder manuell auf Gutschriftsbelegen (z.B. Verkaufsbelege für manuelle Kreditkartenzahlungen) oder elektronisch (EFTPOS; siehe Zeile S121) erfasst. Das POS-Terminal ermöglicht die Übermittlung von Informationen online, mit Echtzeit-Autorisierungsanfrage oder offline.

Für POS-Terminals existieren zwei Unterkategorien, die jedoch in der Summe nicht die Oberposition ergeben: „EFTPOS-Terminals“ (Zeile S121) und „E-Geld-Terminals“ (Zeile S122).

Zeile S121 Elektronische Zahlungsterminals (EFTPOS-Terminals)

Unter EFTPOS-Terminals („Electronic Funds Transfer at Point Of Sale“) sind solche Terminals zu verstehen, die Zahlungsinformationen nur elektronisch erfassen und weiterleiten – nicht auf Gutschriftsbelegen (z.B. Verkaufsbelege für manuelle Kreditkartenzahlungen). Je nach Terminal werden Zahlungsinformationen online, mit Echtzeit-Autorisierungsanfrage, oder offline übermittelt.

Zeile S122 E-Geld-Terminals

In dieser Position sind Terminals zu erfassen, mit denen E-Geld eines E-Geld-Emittenten auf eine Karte mit E-Geldfunktion übertragen oder von dieser eingezogen – das heißt aufgeladen oder entladen – werden kann oder mit der das E-Geld-Guthaben, welches auf der Karte gespeichert ist, an das Guthaben eines Begünstigten übertragen werden kann. Dabei sind nur diejenigen Terminals zu berücksichtigen, die diese Funktion(en) als Teil eines Zahlungsterminals am Zahlungspunkt (POS) anbieten.

Zeile S13 E-Geld-Terminals insgesamt

Hier sind alle Terminals (reine E-Geld-Terminals, Bankautomaten oder POS-Terminals mit entsprechenden Funktionen) aufzuführen, an denen Karten mit E-Geldfunktion aufgeladen und/oder entladen werden können und auch solche Terminals, die Karten mit E-Geldfunktion zahlungshalber (zum Übertrag des Guthabens an einen Begünstigten (z. B. Händler)) akzeptieren. Jedes Terminal darf hier nur einmal gezählt werden.

Die nachfolgenden Unterkategorien der Zeilen S131 und S132 zeigen die jeweiligen Funktionen der Terminals auf.

Zeile S131 Terminals zum Aufladen und Entladen von E-Geld-Karten

Terminals, mit denen E-Geld eines E-Geld-Emittenten auf eine Karte mit E-Geldfunktion geladen oder von dieser entladen werden können.

Zeile S132 Terminals, die Karten mit E-Geldfunktion akzeptieren

Die hier gemeldeten Terminals beinhalten die Funktionalität, dass der Inhaber einer Karte mit E-Geldfunktion von seinem Guthaben etwas an den E-Geld-Speicher des Händlers oder eines anderen Begünstigten übertragen kann. Es handelt sich also um Terminals, die Karten mit E-Geldfunktion zahlungshalber akzeptieren – unabhängig davon, ob das Terminal noch andere oder nur diese Funktion bietet.

IV. Richtlinien zu den einzelnen Positionen der Meldeschemata ZVS4.A und ZVS4.W „Nutzung bargeldloser Zahlungsinstrumente durch Nicht-Zahlungsdienstleister“

Im Meldeschema ZVS4.A ist die Gesamtzahl und im Meldeschema ZVS4.W der Gesamtwert der Transaktionen im Jahr aufzuführen.

Es sollen diejenigen Zahlungsinstrumente dargestellt werden, mit denen Nicht-Zahlungsdienstleister Transaktionen in das Inland, in einzelne EU-Länder und in Länder außerhalb der EU ausführen (gesendete Transaktionen) oder aus dem Ausland insgesamt erhalten (empfangene Transaktionen). Hierzu zählen Transaktionen, die von Nicht-Zahlungsdienstleistern angestoßen werden, und von Zahlungsdienstleistern angestoßene Transaktionen, bei denen Nicht-Zahlungsdienstleister Zahlungen erhalten (z. B. Zahlungen für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen und den Erwerb von Waren, Gehaltszahlungen).

Transfers zwischen verschiedenen Konten eines Kunden oder zwischen Konten verschiedener Kunden bei demselben Institut sind ebenso zu erfassen. Für die zahlungsverkehrsstatistische Meldung ist dabei dasjenige Institut verantwortlich, über welches die Transaktion angestoßen wird, das heißt, welches in direkter Beziehung zum Nicht-Zahlungsdienstleister steht. Daher ist grundsätzlich die erste Inkassostelle (bei Schecks und Lastschriften) beziehungsweise das überweisende Institut (bei Überweisungen) die für die Abgabe der Meldung verantwortliche Stelle.

Ausnahmen zu diesem Grundsatz bilden Institute, welche ihren Zahlungsverkehr ausgelagert haben, oder solche, die ihren Zahlungsverkehr über eine Kontoverbindung bei einem anderen Zahlungsdienstleister abwickeln. In diesen Fällen meldet nicht die erste Inkassostelle oder das überweisende Institut, sondern das auslagernde Institut, das vom Nicht-Zahlungsdienstleister mit der Durchführung einer Transaktion unmittelbar betraut worden ist.

Für die Unterscheidung von Inlands- und Auslandszahlungen (grenzüberschreitender Zahlungsverkehr) bzw. für die Zuordnung des Kontrahentenlandes ist es unerheblich, über welche (nationalen oder internationalen) Zahlungswege die zwischenbetriebliche Abwicklung erfolgt oder welche Nationalität die beteiligten Nicht-Zahlungsdienstleister haben. Der Sitz der kontoführenden Institute des Initiators und des Empfängers einer Transaktion sind maßgeblich für die Unterscheidung zwischen Inlands- und grenzüberschreitendem Zahlungsverkehr. Aus Vereinfachungsgründen wird also lediglich auf die Ansässigkeit der Zahlungsdienstleister am Transaktionsbeginn und –ende abgestellt, nicht jedoch auf den Sitz der Nicht-Zahlungsdienstleister.¹⁶

Ausgehende Transaktionen werden, um Doppelzahlungen zu vermeiden, in dem Land gezählt, in dem sie ausgelöst wurden, wohingegen eingehende Transaktionen in dem Land gezählt werden, in dem sie eingehen. Die Differenz zwischen ausgehenden grenzüberschreitenden Transaktionen und einge-

¹⁶ Zum Begriff „Inlandszahlung“ siehe Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 zur Festlegung der technischen Vorschriften und der Geschäftsanforderungen für Überweisungen und Lastschriften in Euro.

henden grenzüberschreitenden Transaktionen verdeutlicht den Nettozufluss oder -abfluss aus Transaktionen in oder aus dem Berichtsland. Die Transaktionsrichtung (siehe auch unter Punkt „I. Gegenstand der Erhebung und Begriffsbestimmungen“) hängt von der Art der Zahlung ab.

Im Fall von Überweisungen, E-Geld-Zahlungen und ähnlichen Transaktionen, bei denen der Zahlungspflichtige die Transaktion einleitet, ist der sendende Teilnehmer auch der Absender der Geldmittel und der empfangende Teilnehmer der Empfänger der Geldmittel. Auch bei Kartenzahlungen ist es der Zahlungspflichtige, der die Transaktion einleitet (sendet), obwohl der Zahlungsempfänger den Einzug der Gegenwerte veranlasst – der empfangende Teilnehmer ist auch hier der Empfänger der Geldmittel. Demgegenüber ist im Fall von Lastschriften, Schecks, E-Geld-Zahlungen und ähnlichen Transaktionen, bei denen der Zahlungsempfänger die Transaktion einleitet, der sendende Teilnehmer der Empfänger der Geldmittel und der empfangende Teilnehmer der Absender der Geldmittel (Zahlungspflichtige). Unter Geldmittel sind Banknoten und Münzen, Buchgeld und elektronisches Geld zu fassen.

Zusammengefasst melden also gesendete Transaktionen: Überweisungen (Zahlungspflichtiger), Lastschriften (Zahlungsempfänger), Schecks (Zahlungsempfänger), Kartentransaktionen (Zahlungspflichtiger, das heißt kartenausgebende Seite).

Auf der anderen Seite werden empfangene Transaktionen gemeldet von: Überweisungen (Zahlungsempfänger), Lastschriften (Zahlungspflichtiger), Schecks (Zahlungspflichtiger), Kartentransaktionen (Zahlungsempfänger, das heißt „acquiring“ Seite). Der Fall von empfangenen Kartentransaktionen spiegelt sich jedoch lediglich im Bereich b) der Meldeschemata ZVS5.A und ZVS5.W wider.

Auch bei E-Geld-Zahlungstransaktionen ist für die zahlungsverkehrsstatistische Meldung dasjenige Institut verantwortlich, über welches die Transaktion angestoßen wird, das heißt, welches in direkter Beziehung zum Nicht-Zahlungsdienstleister steht.

Durch oder für Kunden durchgeführte Überweisungs-, Scheck- und Lastschriftrückgaben sind nicht zu melden. Stornobuchungen, mittels derer beispielsweise Fehleingaben bei der Buchungserstellung korrigiert werden, sollten dergestalt berücksichtigt werden, dass nicht die fehlerhaften sondern nur die korrekten Buchungen in die Erhebung der Statistik einfließen.

Es ist der auf dem Konto gebuchte Betrag einschl. verrechneter Gebühren zu erfassen.

In der Spalte mit dem Länderkürzel „A1“ ist die Gesamtzahl bzw. der Gesamtwert der gesendeten Transaktionen im Berichtsjahr nach Art der Zahlung aufzuführen. In den folgenden Spalten ist diese Gesamtzahl bzw. dieser Gesamtwert dann nach allen einzelnen EU-Ländern und einer Ländergruppensumme (U9) für die übrige Welt außerhalb der Europäischen Union (EU) zu untergliedern. Daneben sind summarisch (Z9) Gesamtzahl bzw. Gesamtwert aller aus dem Ausland empfangenen Transaktionen zu melden.

Zeile T2.I21 Überweisungen

Darunter ist ein Zahlungsdienst zu verstehen, mit dem der Zahlende sein kontoführendes Institut anweist, einem Begünstigten Geldmittel zu übertragen. Es handelt sich also um eine Zahlungsanweisung oder eine Reihe von Zahlungsanweisungen, deren Zweck darin liegt, dem Begünstigten Geldmittel verfügbar zu machen. Sowohl die Zahlungsanweisung als auch die in ihr beschriebenen Geldmittel werden vom Zahlungsdienstleister des Zahlenden zum Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers, das heißt Begünstigten, übertragen, möglicherweise über mehrere zwischengeschaltete Institute und/oder ein oder mehrere Zahlungsverkehrssysteme.¹⁷

Überweisungen an Automaten mit Überweisungsfunktion sind ebenfalls in dieser Kategorie zu erfassen. Sowohl Überweisungen, bei denen lediglich ein Partner des Zahlungsvorgangs ein Konto unterhält, der andere jedoch den entsprechenden Betrag in bar entgegennimmt beziehungsweise zahlt, als auch Überweisungen, bei denen beide Partner des Zahlungsvorgangs kein Konto bei einem Zahlungsdienstleister unterhalten, sind ebenfalls aufzuführen. Barzahlungen auf ein institutseigenes Konto unter Verwendung eines Formulars sind jedoch nicht unter Überweisungen zu fassen.

¹⁷ Siehe Überweisungsgesetz und Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 zur Festlegung der technischen Vorschriften und der Geschäftsanforderungen für Überweisungen und Lastschriften in Euro.

Gesendete Überweisungen meldet der inländische Zahlungsdienstleister, der das Konto für den überweisenden, zahlungspflichtigen Nicht-Zahlungsdienstleister führt bzw. der inländische Zahlungsdienstleister, der eine Zahlung an Nicht-Zahlungsdienstleister initiiert (siehe einleitende Bemerkungen zu Meldeschemata ZVS4.A und ZVS4.W).

Aus dem Ausland empfangene Überweisungen melden diejenigen Zahlungsdienstleister, die das Konto des Zahlungsempfängers (Nicht-Zahlungsdienstleister) führen. Hierzu zählen ebenfalls Überweisungen aus dem Ausland an im Inland gelegene Filialen ausländischer Institute.

Überweisungen zur Verrechnung ausstehender Forderungen, die durch die Verwendung von Kreditkarten mit oder ohne Kreditfunktion entstanden sind, sind auch enthalten.

Die Position „Überweisungen“ enthält alle „Single Euro Payments Area“ (SEPA)-Überweisungen sowie nicht-SEPA-Transaktionen. Nicht-SEPA-Transaktionen werden darüber hinaus in der Unterkategorie „nicht-SEPA“ gemeldet. Die Unterkategorien „initiiert als Datei/Sammelüberweisung“ (Zeile T2.I2121) und „initiiert als Einzelüberweisung“ (Zeile T2.I2122) enthalten alle SEPA- und nicht-SEPA-Transaktionen.

Gutschriften auf dem Konto eines Kunden durch einfache Buchungen (z. B. Dividenden- oder Zinszahlungen durch den kontoführenden Zahlungsdienstleister, Wertpapierverkäufe des Kunden) sind nicht an dieser Stelle einzubeziehen, sondern in einer separaten Position zu melden (siehe Meldeschemata ZVS8.A und ZVS8.W).

Überweisungen können entweder beleghaft oder beleglos eingereicht werden. Deshalb ist die Zeile T2.I21 die Summe aus den Zeilen T2.I211 und T2.I212.

Zeile T2.I211 beleghaft initiiert

Sowohl Überweisungen, die der Überweisende in papiergebundener Form vornimmt, als auch Einreichungen, die von Mitarbeitern eines Zahlungsdienstleisters mit manuellem Eingriff in elektronische Überweisungen umgewandelt werden, sind hier zu erfassen.

Zeile T2.I212 beleglos initiiert

Jede Überweisung, die der Überweisende beleglos, das heißt elektronisch (z. B. mit elektronischem Datenträger wie Diskette oder Magnetband, online über das Internet, mittels Software eines Zahlungsdienstleisters, über andere Kommunikationskanäle, telefonisch oder mittels Überweisungsterminal) veranlasst, ist hier zu erfassen.

Einreichungen sind dann anzugeben, wenn sie ohne manuellen Eingriff in elektronische Zahlungen umgewandelt werden. Daueraufträge, die anfangs zwar in Papierform eingereicht wurden, in der Folge aber regelmäßig elektronisch ausgeführt werden, sind ebenfalls hier aufzuführen. Jede Ausführung eines Dauerauftrages zählt dabei als eine Transaktion. Darüber hinaus enthält diese Position auch Überweisungen, die durch einen Zahlungsdienstleister auf der Basis eines speziellen Dienstes ausgeführt werden, wenn der spezielle Dienst beleglos initiiert ist, oder die Form der Einreichung des Dienstes unbekannt ist, und der Zahlungsdienstleister die Überweisung elektronisch ausgeführt hat. Schließlich enthält sie auch an einem Geldautomat mit Überweisungsfunktion initiierte Überweisungen.

Überweisungen, die unter „beleglos initiiert“ (Zeile T2.I212) gemeldet werden, werden weiter unterteilt in „initiiert als Datei/Sammelüberweisung“ (Zeile T2.I2121) und „initiiert als Einzelüberweisung“ (Zeile T2.I2122). Da die Unterkategorien sich gegenseitig ausschließen, entspricht die Gesamtzahl der beleglos initiierten Überweisungen der Summe der Unterkategorien. Bei der Unterscheidung zwischen Sammel- und Einzeltransaktionen ist auf die Auftragserteilung zwischen Nicht-Zahlungsdienstleister und Zahlungsdienstleister abzustellen. Im Falle einer Sammelüberweisung ist die enthaltene Zahl der Transaktionen pro Auftrag zu melden.

Zeile T2.I2121 initiiert als Datei/Sammelüberweisung

Diese Kategorie enthält beleglos initiierte Überweisungen, die Teil einer Gruppe von Überweisungen sind, die von einem einzelnen Zahlungspflichtigen gemeinsam initiiert werden. Jede enthaltene Über-

weisung, die Teil einer Sammelüberweisung ist, wird bei der Ermittlung der Anzahl als separate Überweisung gezählt (z.B.: 20 Überweisungen werden in einer Datei bei der Bank des Kunden eingeliefert. Gemeldet werden 20 Überweisungen in dieser und den übergeordneten Positionen T2.I212 und T2.I21).

Zeile T2.I2122 initiiert als Einzelüberweisung

Eine beleglos initiierte Überweisung, die einzeln – also unabhängig von anderen Überweisungen – initiiert wird, ist in dieser Kategorie zu melden.

Zeile T2.I21001 nicht-SEPA (Überweisungen)

Überweisungen, die gemäß der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 zur Festlegung der technischen Vorschriften und der Geschäftsanforderungen für Überweisungen und Lastschriften in Euro nicht den Anforderungen für SEPA-Überweisungen¹⁸ entsprechen, sind hierunter zu fassen.

Zeile T2.I22 Lastschriften

Eine Lastschrift ist ein vom Zahlungsempfänger ausgelöster, möglicherweise wiederkehrend angelegter Zahlungsdienst zur Belastung des Zahlungskontos des Zahlungspflichtigen. Die Ausführung eines solchen Zahlungsvorganges erfolgt nur aufgrund der Zustimmung des Zahlungspflichtigen, die der Zahlungspflichtige gegenüber dem Zahlungsempfänger, dessen Zahlungsdienstleister oder seinem eigenen Zahlungsdienstleister erteilt.

Gesendete Lastschriften werden auf der Seite des Zahlungsempfängers gezählt – sie sind also vom erstbeauftragten Institut, das heißt in der Regel von der ersten Inkassostelle, zu melden (Ausnahme: siehe einleitende Bemerkungen zu den Meldeschemata ZVS4.A und ZVS4.W). Aus dem Ausland empfangene Lastschriften meldet die kontoführende Stelle des Zahlungspflichtigen (Zahlstelle).

In dieser Position sind auch Zahlungen zur Abwicklung von Abrechnungen von Kreditkarten mit und ohne Kreditfunktion zu erfassen. Einzeltransaktionen mit Karten im Sinne der Zeilen T1.I122 bis T1.I125 sind nur dort zu erfassen – nicht als einzelne Lastschriften.

Transaktionen im Rahmen des elektronischen Lastschriftverfahrens (ELV) sind hier und in der entsprechenden Unterposition (Zeile T2.I2202) zu melden.

Sowohl einmalige als auch regelmäßig wiederkehrende Lastschriften sind anzugeben. Bei regelmäßig wiederkehrenden Lastschriften wird jede einzelne Zahlung als eine Transaktion angesehen.

Kontobelastungen eines Kunden durch einfache Kontobuchung (z. B. Gebührenbelastungen oder Zahlungen zur Tilgung von Krediten oder in Folge von Wertpapierkäufen des Kunden) sind in einer separaten Position zu melden (siehe Meldeschemata ZVS8.A und ZVS8.W).

Lastschriften werden weiter unterteilt in „initiiert als Datei/Sammellastschrift“ (Zeile T2.I221) und „initiiert als Einzellastschrift“ (Zeile T2.I222). Da die Unterkategorien sich gegenseitig ausschließen, entspricht die Gesamtzahl der Lastschriften der Summe der Unterkategorien. Bei der Unterscheidung zwischen Sammel- und Einzeltransaktionen ist auf die Auftragserteilung zwischen Nicht-Zahlungsdienstleister und Zahlungsdienstleister abzustellen. Im Falle einer Sammelastschrift ist die enthaltene Zahl der Transaktionen pro Auftrag zu melden.

Zeile T2.I221 initiiert als Datei/Sammellastschrift

Beleglos initiierte Lastschriften, die Teil einer Gruppe von Lastschriften sind, die von einem einzelnen Zahlungsempfänger gemeinsam initiiert werden, sind hier aufzuführen. Jede enthaltene Lastschrift, die

¹⁸ Die in der SEPA-Verordnung fixierten Merkmale einer SEPA-Überweisung sind:

1. Zahlung erfolgt in Euro;
2. Zahlungsempfänger wird mit IBAN und BIC identifiziert;
3. Nachricht wird im XML-Format versandt;
4. Zugang der Zahlung spätestens am Ende des auf den Zugangszeitpunkt des Zahlungsauftrags folgenden Geschäftstags (eintägige Ausführungsfrist);
5. für grenzüberschreitende Zahlungen werden die gleichen Entgelte erhoben, wie für entsprechende Inlandszahlungen.

Teil einer Sammellastschrift ist, wird bei der Ermittlung der Anzahl als separate Lastschrift gezählt. (z.B.: 20 Lastschriften werden in einer Datei bei der Bank des Kunden eingeliefert. Gemeldet werden 20 Lastschriften in dieser und der übergeordneten Position T2.I22.)

Zeile T2.I222 initiiert als Einzellastschrift

Eine beleglos initiierte Lastschrift, die unabhängig von anderen Lastschriften ist, wird in dieser Position gemeldet.

Zeile T2.I2201 nicht-SEPA (Lastschrift)

Es handelt sich um Lastschriften, die nicht den Anforderungen für SEPA-Lastschriften gemäß der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 zur Festlegung der technischen Vorschriften und der Geschäftsanforderungen für Überweisungen und Lastschriften in Euro entsprechen.

Zeile T2.I2202 karteninduzierte Lastschriften (ELV: Elektronisches Lastschriftverfahren)

Hier sind die Lastschrifttransaktionen zu melden, die am POS mittels Karte und anschließender Generierung von Lastschriften aus den Kartendaten durchgeführt werden.

Zeile T1.I12 Zahlungen mit von inländischen Zahlungsdienstleistern ausgegebenen Karten (ohne Karten nur mit E-Geldfunktion)

Hier werden die Transaktionen mit von inländischen Zahlungsdienstleistern ausgegebenen Debit- und Kreditkarten mit und ohne Kreditfunktionen erfasst.¹⁹ Dabei ist es unerheblich, ob diese Transaktionen an physischen Terminals bereitgestellt durch inländische oder ausländische Zahlungsdienstleister oder an virtuellen Verkaufsstellen (z. B. über das Internet oder das Telefon) oder auf sonstige Art und Weise unter Verwendung einer Karte stattfinden. Es sind also auch Zahlungen im Fernabsatz zu melden (z. B. im Versand- oder Internethandel), unabhängig davon, ob diese online oder offline erfolgen.

Kartentransaktionen werden auf der Seite des Zahlungspflichtigen, das heißt der ausgebenden (emittierenden) Seite gezählt.²⁰

Jede Transaktion wird nur einer Unterkategorie der Zeilen T1.I121 bis T1.I125 nach der jeweiligen Kartenart zugeordnet. Da die Unterkategorien sich gegenseitig ausschließen, entspricht die Gesamtzahl der Kartenzahlungen der Summe dieser Unterkategorien. Darüber hinaus wird die Gesamtzahl der Kartenzahlungen auch in „initiiert an physischen Zahlungsterminals (EFTPOS)“ (T1.I12.S1) und „initiiert per Fernzugriff“ (T1.I12.S3) unterteilt. Da die Unterkategorien sich gegenseitig ausschließen, entspricht die Gesamtzahl der Kartenzahlungen auch der Summe dieser Unterkategorien.

Transaktionen mit Debitkarten sind je nach Rhythmus des Ausgleichs der Debitkartenumsätze auf dem Kartenkonto gemäß vertraglicher Vereinbarung mit dem Kartenkontoinhaber in die jeweilige Kategorie – Zahlungen mit Debitkarten (Zeile T1.I121) oder Zahlungen mit Kreditkarten (ohne Kreditfunktion; Zeile T1.I122) – einzuordnen.

Alle mit einer Karte initiierten Zahlungstransaktionen sind enthalten, das heißt sowohl solche, bei denen der Acquirer und der Emittent der Karte verschiedene Stellen, als auch solche, bei denen beide identisch sind.

E-Geld-Zahlungstransaktionen, Bargeldabhebungen und -einzahlungen am Geldautomaten, Überweisungen am Bankautomaten und Barvorschüsse an POS-Terminals sind in dieser Position nicht miteinander zu beiziehen.

Zeile T1.I121 Zahlungen mit Debitkarten

¹⁹ Zur Definition des Begriffes „Karte“ siehe allgemeine Erläuterungen zum Meldeschema ZVS2.

²⁰ Nähere Ausführungen zur Meldepflicht des Kartenemittenten sind den allgemeinen Erläuterungen zum Meldeschema ZVS2 zu entnehmen.

Es sind Zahlungstransaktionen zu berücksichtigen, die mit von inländischen Zahlungsdienstleistern ausgegebenen und im Schema ZVS2, Zeile I121 gemeldeten Debitkarten durchgeführt werden. Transaktionen, die im Rahmen des elektronischen Lastschriftverfahrens (ELV) durchgeführt werden sind nicht hier zu melden, sondern in den Zeilen T2.I22, T2.I222 und T2.I2202 (sowie ggf. T2.I2201).

Zeile T1.I122 Zahlungen mit Kreditkarten (ohne Kreditfunktion)

In dieser Position werden Zahlungen erfasst, die mit von inländischen Zahlungsdienstleistern ausgegebenen und im Schema ZVS2 in der Zeile I122 gemeldeten Kreditkarten ohne Kreditfunktion durchgeführt werden.

Zeile T1.I123 Zahlungen mit Kreditkarten (mit Kreditfunktion)

Hierbei handelt es sich um Zahlungen, die mit von inländischen Zahlungsdienstleistern ausgegebenen und im Schema ZVS2 in der Zeile I123 gemeldeten Kreditkarten mit Kreditfunktion durchgeführt werden.

**Zeile T1.I124 Zahlungen mit Debitkarten und/oder Kreditkarten (ohne Kreditfunktion) und
Zeile T1.I125 Zahlungen mit Kreditkarten mit/oder ohne Kreditfunktion**

In diesen Positionen werden nur Transaktionen mit Karten gemeldet, deren jeweilige Kartenfunktion nicht festgestellt werden kann. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass in Deutschland eine klare Unterscheidung der verschiedenen Karten vorgenommen werden kann und diese Positionen daher leer bleiben.

Zeile T1.I12.S1 initiiert an physischen Zahlungsterminals (EFTPOS)

Beleglos initiierte Kartenzahlungstransaktion an einem physischen EFTPOS-Terminal (siehe Ausführungen zur Zeile S121 des Meldeschemas ZVS3) sind hierunter zu fassen. Diese Position enthält keine E-Geld-Zahlungstransaktionen.

Zeile T1.I12.S3 initiiert per Fernzugriff

Beleglos initiierte Kartenzahlungstransaktionen, die nicht an einem physischen POS-Terminal initiiert werden, sind an dieser Stelle zu melden. Diese Position enthält typischerweise Zahlungen mit Karten für über Telefon oder das Internet bezogene Waren oder Dienstleistungen.

**Zeile T3 E-Geld-Zahlungstransaktionen mit von inländischen Zahlungsdienstleistern
ausgegebenem E-Geld**

Diese Position umfasst Transaktionen, bei denen E-Geld-Inhaber E-Geld von ihrem Guthaben auf das Guthaben eines Begünstigten übertragen, entweder mit einer Karte, auf der E-Geld direkt gespeichert werden kann, oder über E-Geld-Konten.

Hier sind sämtliche Transaktionen mit im Schema ZVS2 in den Zeilen I13 bis I132 gemeldeten Karten mit E-Geldfunktion sowie Transaktionen mit E-Geld-Konten (Meldeschema ZVS1, Zeile A3) ohne den Einsatz von Karten zu melden. Die Unterpositionen „mit Karten, auf denen E-Geld direkt gespeichert werden kann“ (Zeile T3.I131) und „mit E-Geld-Konten“ (Zeile T3.A3) stellen eine Vollaufgliederung dieser Position dar.

Auch bei E-Geld-Zahlungstransaktionen ist für die zahlungsverkehrsstatische Meldung dasjenige Institut verantwortlich, über welches die Transaktion angestoßen wird, das heißt, welches in direkter Beziehung zum Nicht-Zahlungsdienstleister steht.

Es ist unerheblich, ob die Transaktionen an physischen oder an virtuellen Verkaufsstellen erfolgen.

Zeile T3.I131 mit Karten, auf denen E-Geld direkt gespeichert werden kann

Eine Transaktion, bei der der Inhaber einer Karte mit E-Geldfunktion E-Geld von seinem Kartenguthaben auf das Guthaben des Begünstigten überträgt.

Zeile T3.A3 mit E-Geld-Konten

Dabei handelt es sich um Transaktionen, bei denen Geldmittel vom E-Geld-Konto des Zahlungspflichtigen auf das Konto des Zahlungsempfängers übertragen werden.²¹

Zeile T3.I132 Verfügung erfolgt über Karte

Transaktionen „mit E-Geld-Konten“ werden tiefer untergliedert. Es sind nur Transaktionen zu berücksichtigen, bei denen eine Karte verwendet wird, um Zugang zu einem E-Geld-Konto zu erhalten und anschließend Geldmittel vom E-Geld-Konto des Zahlungspflichtigen auf das Konto des Zahlungsempfängers zu übertragen.

Zeile T0.I23 Schecks

Hier sind alle Schecks im Sinne des Scheckgesetzes (einschl. Bank- und Reiseschecks sowie sonstiger Barschecks) aufzuführen.

(Gesendete) Schecktransaktionen werden auf der Seite des Zahlungsempfängers gezahlt; sie werden also vom erstbeauftragten Zahlungsdienstleister (in der Regel erste Inkassostelle) erfasst, der den Einzug in die Wege leitet. Eine Ausnahme bilden Scheckzahlungen, bei denen das Institut mit direkter Kundenbeziehung seinen Zahlungsverkehr nicht selbst abwickelt und somit nicht erste Inkassostelle ist (siehe einleitende Bemerkungen zu den Meldeschemata ZVS4.A und ZVS4.W).

Empfangene Schecktransaktionen meldet das bezogene Institut im Inland (kontoführende Stelle des Scheckausstellers), sofern die Gutschrift im Ausland erfolgt.

Bargeldabhebungen unter Verwendung von Formularen sind nicht miteinzubeziehen. Auch ausgegebene Schecks, die nicht zur Verrechnung eingereicht wurden, sind nicht zu erfassen.

Zeile T0.I24 Sonstige Zahlungsinstrumente

Diese Position umfasst Zahlungsdienste im Sinne von § 1 Absatz 2 ZAG, die in diesem Meldeschema nicht bereits ausdrücklich aufgeführt sind. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass in Deutschland alle Zahlungsinstrumente mit den oben aufgeführten Zahlungsinstrumenten klassifiziert wurden und diese Position daher leer bleibt.

Zeile T0 Gesamtzahl bzw. Gesamtwert aller Zahlungstransaktionen, an denen Nicht-Zahlungsdienstleister beteiligt sind

Hier ist die Gesamtzahl bzw. der Gesamtwert der Transaktionen unter Verwendung von Zahlungsinstrumenten aufzuführen, an denen Nicht-Zahlungsdienstleister beteiligt sind. Diese Position entspricht der Summe der auf diesem Meldeschema gemeldeten Transaktionen.

V. Richtlinien zu den einzelnen Positionen der Meldeschemata ZVS5.A und ZVS5.W „Zahlungstransaktionen mit Nicht-Zahlungsdienstleistern nach Art des Terminals“

Alle Indikatoren in dieser Tabelle beziehen sich auf Bargeldtransaktionen oder bargeldlose Transaktionen, die an einem physischen (nicht virtuellen) Terminal ausgeführt werden. Es sind also beispielsweise nur Kartentransaktionen an bedienten oder unbedienten Kassen-/POS-Terminals (z. B. Händlerkasse; Fahrkarten- und Parkautomat, falls Karten als Zahlungsmittel akzeptiert werden) im Präsenzhandel zu melden, nicht jedoch Zahlungen im Fernabsatz (z. B. im Versand- oder Internethandel).

Inländische Zahlungsdienstleister haben Angaben über alle Transaktionen an denjenigen Terminals zu machen, die sie bereitstellen, das heißt bei denen sie der erste inländische Zahlungsdienstleister in der Prozesskette zum Einzug der Gegenwerte sind (siehe Ausführungen unter Punkt a) und b)). Im

²¹ Zur Definition des Begriffs „E-Geld-Konten“ siehe Erläuterungen zur Zeile A3 im Meldeschema ZVS1.

Fälle von Transaktionen an Terminals bereitgestellt durch ausländische Zahlungsdienstleister mit Karten emittiert von inländischen Zahlungsdienstleistern (siehe Ausführungen unter Punkt c)) meldet jedoch derjenige Zahlungsdienstleister, der die Karten emittiert.²²

Das Aufladen eines Mobiltelefons (Prepaid-Kartentelefone) an Kassen-/POS-Terminals mittels Debitkarte und PIN-Eingabe ist ebenfalls hier zu erfassen, da Guthaben vom Konto des Kontoinhabers auf das Konto des Mobilfunkbetreibers transferiert wird.²³

Zahlungstransaktionen an Terminals, die durch Zweigstellen oder Tochterunternehmen des inländischen Zahlungsdienstleisters im Ausland bereitgestellt werden, werden vom Mutterunternehmen des Zahlungsdienstleisters nicht gemeldet.

In der Spalte mit dem Länderkürzel „A1“ ist die Gesamtzahl bzw. der Gesamtwert der Transaktionen im Berichtsjahr nach Art des Terminals aufzuführen. In den folgenden Spalten ist diese Gesamtzahl bzw. dieser Gesamtwert dann nach allen einzelnen EU-Ländern und einer Ländergruppensumme (U9) für die übrige Welt außerhalb der Europäischen Union (EU) zu untergliedern.

In dieser Tabelle beruht die geografische Untergliederung auf dem Standort des Terminals.

Unter Bargeld sind Banknoten und Münzen zu fassen. Sammlermünzen, die üblicherweise nicht zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs verwendet werden, sind nicht enthalten.

Zeile A.T0.S1 a) Transaktionen an Terminals bereitgestellt durch inländische Zahlungsdienstleister mit Karten emittiert von inländischen Zahlungsdienstleistern

Unter Punkt a) werden Transaktionen mit von inländischen Zahlungsdienstleistern ausgegebenen Karten an Terminals erfasst, die durch inländische Zahlungsdienstleister bereitgestellt werden.

Meldepflichtig ist derjenige inländische Zahlungsdienstleister, der das Terminal (Bankautomat, Zahlungsterminal oder E-Geld-Terminal) betreibt (Acquirer).²⁴

Zeile A.T41.S111 Bargeldabhebungen am Geldautomaten (ohne E-Geld-Transaktionen)

Es sind nur die Bargeldabhebungen an Automaten unter Verwendung derjenigen Karten zu erfassen, die im Schema ZVS2 in Zeile I11 als Karten zur Bargeldabhebung gemeldet sind. Diese Meldeposition enthält alle Transaktionen, bei denen Bargeld an einem Terminal ohne manuellen Eingriff seitens des Zahlungsdienstleisters ausgezahlt wird und der Empfänger mit einer Zahlungskarte identifiziert wird.

Diese Bargeldabhebung am Geldautomaten unter Verwendung einer Karte zur Bargeldabhebung (ohne E-Geld-Transaktionen) enthalten Barvorschüsse an POS-Terminals nur, wenn sie unabhängig von einer Zahlungstransaktion sind. Bargeldabhebungen zusammen mit einer Zahlungstransaktion sind nicht enthalten. Stattdessen sind diese als „Transaktionen an Zahlungsterminals“ (Zeile A.T1.S12) zu klassifizieren und zusätzlich in den Meldeschemata ZVS8.A und ZVS8.W (Zeile T41.S12) zu berücksichtigen.

Bargeldabhebungen am Schalter sind in den Schemata ZVS8.A und ZVS8.W in der Zeile T41.S2 zu erfassen.

Zeile A.T42.S111 Bargeldeinzahlungen am Geldautomaten (ohne E-Geld-Transaktionen)

Es sind nur die Bargeldeinzahlungen an Automaten mit Hilfe einer Karte, die im Schema ZVS2 in Zeile I11 als Karte zur Bargeldabhebung gemeldet wird, zu erfassen. Diese Meldeposition enthält alle Transaktionen, bei denen Bargeld an einem Terminal ohne manuellen Eingriff seitens des Zahlungsdienstleisters eingezahlt wird und der Einzahler mit einer Zahlungskarte identifiziert wird.

Bargeldeinzahlungen am Schalter sind in den Schemata ZVS8.A und ZVS8.W in der Zeile T42.S2 zu erfassen.

²² Nähere Ausführungen zur Meldepflicht des Kartenemittenten und zu den Begriffen „Karte“ und „Zahlungskarte“ sind den allgemeinen Erläuterungen zum Meldeschema ZVS2 zu entnehmen.

²³ Zur Definition von Zahlungsterminals (POS) siehe Erläuterungen zur Zeile S12 des Meldeschemas ZVS3.

²⁴ Der Begriff „Acquirer“ wird im Punkt „I. Gegenstand der Erhebung und Begriffsbestimmungen“ erläutert.

Zeile A.T1.S12 Transaktionen an Zahlungsterminals (POS; ohne E-Geld-Transaktionen)

Es sind die Zahlungstransaktionen an von inländischen Zahlungsdienstleistern bereitgestellten, physischen Kassen-/POS-Terminals zu melden, unabhängig davon, ob diese online oder offline betrieben werden.

Zahlungstransaktionen mit E-Geld sind nicht hier, sondern in der Zeile A.T3.S132 zu erfassen.

Zeile A.T3.S131 Aufladen und Entladen von E-Geldkarten

Hierbei handelt es sich um Transaktionen, bei denen elektronisches Geld eines E-Geld-Emittenten auf eine Karte mit E-Geldfunktion übertragen oder von dieser entladen wird. Alle Transaktionen werden aufsummiert. Es erfolgt keine Aufrechnung von Auf- gegen Entladetransaktionen.

Zeile A.T3.S132 E-Geld-Zahlungen mit Karten mit E-Geldfunktion

Es sind die Zahlungen mit E-Geld an physischen Kassenterminals zu melden, unabhängig davon, ob diese online oder offline betrieben werden. Nach Möglichkeit sind in dieser Kategorie sowohl Transaktionen mit einer Karte, auf der E-Geld direkt gespeichert werden kann als auch Transaktionen mit Karten mit Zugang zu einem E-Geld-Konto miteinzubeziehen.

Zeile B.T0.S1 b) Transaktionen an Terminals bereitgestellt durch inländische Zahlungsdienstleister mit Karten emittiert von ausländischen Zahlungsdienstleistern

Unter Punkt b) werden Transaktionen mit Karten abgebildet, die von ausländischen Zahlungsdienstleistern ausgegeben worden sind und an Terminals, die von inländischen Zahlungsdienstleistern betrieben werden, eingesetzt werden.²⁵

Auch hier meldet wie unter Punkt a) nicht der Karten emittierende Zahlungsdienstleister, sondern derjenige, der das Terminal (Bankautomat, Zahlungsterminal oder E-Geld-Terminal) betreibt (Acquirer).²⁶

Zeile B.T41.S111 Bargeldabhebungen am Geldautomaten (ohne E-Geld-Transaktionen)

Es sind nur die Bargeldabhebungen an Automaten mit Hilfe einer Karte zu erfassen. Diese Meldeposition enthält alle Transaktionen, bei denen Bargeld an einem Terminal ohne manuellen Eingriff seitens des Zahlungsdienstleisters ausgezahlt wird und der Empfänger mit einer Zahlungskarte identifiziert wird.

Bargeldabhebungen am Geldautomaten unter Verwendung einer Karte zur Bargeldabhebung (ohne E-Geld-Transaktionen) enthalten Barvorschüsse an POS-Terminals nur, wenn sie unabhängig von einer Zahlungstransaktion sind. Bargeldabhebungen zusammen mit einer Zahlungstransaktion sind nicht enthalten. Stattdessen sind diese als „Transaktionen an Zahlungsterminals“ (Zeile B.T1.S12) zu klassifizieren und zusätzlich in den Meldeschemata ZVS8.A und ZVS8.W (Zeile T41.S12) zu berücksichtigen.

Zeile B.T42.S111 Bargeldeinzahlungen am Geldautomaten (ohne E-Geld-Transaktionen)

Es sind nur Bargeldeinzahlungen an Automaten mit Hilfe einer Karte zu erfassen.

Diese Position enthält alle Transaktionen, bei denen Bargeld an einem Terminal ohne manuellen Eingriff seitens des Zahlungsdienstleisters eingezahlt wird und der Einzahler mit einer Zahlungskarte identifiziert wird.

²⁵ Zur Transaktionsrichtung siehe allgemeine Erläuterungen zu den Meldeschemata ZVS4.A und ZVS4.W.

²⁶ Näheres zum Begriff „Acquirer“ kann dem Punkt „I. Gegenstand der Erhebung und Begriffsbestimmungen“ entnommen werden.

Zeile B.T1.S12 Transaktionen an Zahlungsterminals (POS; ohne E-Geld-Transaktionen)

Es sind die Zahlungstransaktionen an von inländischen Zahlungsdienstleistern bereitgestellten, physischen Kassen-/POS-Terminals zu melden, unabhängig davon, ob diese online oder offline betrieben werden.

Zahlungstransaktionen mit E-Geld sind nicht hier, sondern in der Zeile B.T3.S132 zu erfassen.

Zeile B.T3.S131 Aufladen und Entladen von E-Geldkarten

Hier sind Transaktionen zu erfassen, bei denen elektronisches Geld eines E-Geld-Emittenten auf eine im Ausland ausgegebene Karte mit E-Geldfunktion übertragen oder entladen wird. Alle Transaktionen werden aufsummiert. Es erfolgt keine Aufrechnung von Auf- gegen Entladetransaktionen.

Zeile B.T3.S132 E-Geld-Zahlungen mit Karten mit E-Geldfunktion

Es sind die Zahlungen mit E-Geld an physischen Kassenterminals mit Karten mit E-Geldfunktion zu melden, die von ausländischen Zahlungsdienstleistern ausgegeben wurden – unabhängig davon, ob diese online oder offline betrieben werden. Nach Möglichkeit sind sowohl Transaktionen mit einer Karte, auf der E-Geld direkt gespeichert werden kann, miteinzubeziehen als auch Transaktionen mit Karten mit Zugang zu einem E-Geld-Konto.

Zeile C.T0.S1 c) Transaktionen an Terminals bereitgestellt durch ausländische Zahlungsdienstleister mit Karten emittiert von inländischen Zahlungsdienstleistern

Hier werden Transaktionen mit von inländischen Zahlungsdienstleistern emittierten Karten an Terminals erfasst, die von ausländischen Zahlungsdienstleistern betrieben werden.

Die Meldung dieser Transaktionen erfolgt in diesem Fall durch den Karten ausgebenden, inländischen Zahlungsdienstleister (Kartenemittent).²⁷

Zeile C.T41.S111 Bargeldabhebungen am Geldautomaten (ohne E-Geld-Transaktionen)

Es sind nur die Bargeldabhebungen an von ausländischen Zahlungsdienstleistern betriebenen Automaten mit im Schema ZVS2 in Zeile I11 erfassten Karten zu melden. Diese Meldeposition enthält alle Transaktionen, bei denen Bargeld an einem Terminal ohne manuellen Eingriff seitens des Zahlungsdienstleisters ausgezahlt wird und der Empfänger mit einer Zahlungskarte identifiziert wird.

Bargeldabhebungen am Geldautomaten unter Verwendung einer Karte zur Bargeldabhebung (ohne E-Geld-Transaktionen) enthalten Barvorschüsse an POS-Terminals nur, wenn sie unabhängig von einer Zahlungstransaktion sind. Bargeldabhebungen zusammen mit einer Zahlungstransaktion sind nicht enthalten. Stattdessen sind diese als „Transaktionen an Zahlungsterminals“ (Zeile C.T1.S12) zu klassifizieren.

Zeile C.T42.S111 Bargeldeinzahlungen am Geldautomaten (ohne E-Geld-Transaktionen)

Es sind nur die Bargeldeinzahlungen an von ausländischen Zahlungsdienstleistern betriebenen Automaten mit Hilfe einer Karte zu erfassen. Diese Meldeposition enthält alle Transaktionen, bei denen Bargeld an einem Terminal ohne manuellen Eingriff seitens des Zahlungsdienstleisters eingezahlt wird und der Einzahler mit einer Zahlungskarte identifiziert wird.

Zeile C.T1.S12 Transaktionen an Zahlungsterminals (POS; ohne E-Geld-Transaktionen)

Es sind sämtliche Zahlungstransaktionen an von ausländischen Zahlungsdienstleistern betriebenen, physischen Kassen-/POS-Terminals zu melden, unabhängig davon, ob diese online oder offline betrieben werden.

Zahlungstransaktionen mit E-Geld sind nicht hier, sondern in der Zeile C.T3.S132 zu erfassen.

²⁷ Nähere Ausführungen zur Meldepflicht des Kartenemittenten sind den allgemeinen Erläuterungen zum Meldeschema ZVS2 zu entnehmen.

Zeile C.T3.S131 Aufladen und Entladen von E-Geldkarten

Hierbei handelt es sich um Transaktionen, bei denen elektronisches Geld eines E-Geld-Emittenten auf eine Karte mit E-Geldfunktion übertragen oder entladen wird. Alle Transaktionen werden aufsummiert. Es erfolgt keine Aufrechnung von Auf- gegen Entladetransaktionen.

Zeile C.T3.S132 E-Geld-Zahlungen mit Karten mit E-Geldfunktion

Es sind sämtliche Zahlungen mit E-Geld an physischen Kassenterminals, die von ausländischen Zahlungsdienstleistern betrieben werden, zu melden, unabhängig davon, ob diese online oder offline betrieben werden. Dabei sind sowohl Transaktionen mit einer Karte, auf der E-Geld direkt gespeichert werden kann, miteinzubeziehen als auch Transaktionen mit Karten mit Zugang zu einem E-Geld-Konto.

VI. Richtlinien zu den einzelnen Positionen der Meldeschemata ZVS8.A und ZVS8.W „Weitere Zahlungstransaktionen mit Nicht-Zahlungsdienstleistern“

Diese Positionen sind nicht obligatorisch zu melden von Zahlungsdienstleistern, die nicht die Eigenschaft eines MFIs haben.

Zur Transaktionsrichtung und zum jeweiligen, melderelevanten Transaktionspartner bei gesendeten und empfangenen Transaktionen siehe allgemeine Erläuterungen zu den Meldeschemata ZVS4.A und ZVS4.W.

Zeile T2.I2122.S31 Einzelüberweisung im Onlinebanking

Transaktionen, die über Online-Banking-Anwendungen von Zahlungsdienstleistern oder über spezielle Dienste (Zahlungsauslösedienste) von Nicht-Zahlungsdienstleistern zur Bezahlung im Internethandel initiiert werden (beispielsweise Giropay oder Sofortüberweisung), sind in dieser Position zu melden. Solche Dienste weisen Zahlungstransaktionen über ein internetfähiges (Zahlungs-)Konto an. Die Dienste können von Drittanbietern bereitgestellt werden, die das verwendete Konto nicht selbst führen.²⁸

Meldepflichtig ist der Zahlungsdienstleister, der die jeweiligen genutzten Zahlungskonten führt.

Zeile T2.I241 Kontogutschriften durch einfache Buchungen

In dieser Meldeposition sind sogenannte „einfache Buchungen“ zu erfassen, bei denen keine direkte Anweisung für eine Transaktion von Nicht-Zahlungsdienstleistern vorliegt, sondern eine direkte Buchung (Gutschrift) auf Grundlage besonderer vertraglicher Bindungen auf dem Konto des Kunden durch das kontoführende Institut erfolgt. In diesen Fällen haben die in direkter Kundenbeziehung zum Nicht-Zahlungsdienstleister stehenden Institute beispielsweise Darlehensauszahlungen oder aus Wertpapiertransaktionen resultierende Zahlungen (Zins- und Dividendengutschriften) zu melden, da hier Zahlungen für Nicht-Zahlungsdienstleister ausgeführt werden.

Meldepflichtig ist das kontoführende Institut.

Einfache Buchungen dürfen nicht mehr in den Überweisungstransaktionen enthalten sein.

Zeile T2.I242 Kontobelastungen durch einfache Buchungen

Hier sind sogenannte „einfache Buchungen“ zu erfassen, bei denen keine direkte Anweisung für eine Transaktion von Nicht-Zahlungsdienstleistern vorliegt, sondern eine direkte Buchung (Belastung) auf Grundlage besonderer vertraglicher Bindungen auf dem Konto des Kunden durch das kontoführende

²⁸ Zu Zahlungsauslösediensten siehe Anmerkungen im Punkt „I. Gegenstand der Erhebung und Begriffsbestimmungen“.

Institut erfolgt. In diesen Fällen haben die in direkter Kundenbeziehung zum Nicht-Zahlungsdienstleister stehenden Institute beispielsweise Einzüge von Kreditraten, Einzug von Zinsen, Gebühren oder Steuern auf Finanzanlagen (sofern es sich dabei um separate Transaktionen handelt, die aber nicht gesondert durch den Kunden autorisiert wurden) oder aus Wertpapiertransaktionen resultierende Zahlungen zu melden, da hier Zahlungen für Nicht- Zahlungsdienstleister ausgeführt werden.

Meldepflichtig ist das kontoführende Institut.

Einfache Buchungen dürfen nicht mehr in den Lastschrifttransaktionen enthalten sein.

Zeile T4.I21 Überweisung von Bareinzahlungen bzw. Barauszahlungen an Nichtkontoinhaber

Diese Position beinhaltet das Finanztransfergeschäft gemäß § 1 Absatz 2 Punkt 6 ZAG. Danach bezeichnet „Finanztransfer“ einen Zahlungsdienst, bei dem ohne Einrichtung eines Kontos auf den Namen des Zahlers oder des Zahlungsempfängers ein Geldbetrag eines Zahlers ausschließlich zum Transfer eines entsprechenden Betrags an einen Zahlungsempfänger oder an einen anderen, im Namen des Zahlungsempfängers handelnden Zahlungsdienstleister entgegengenommen wird und/oder bei dem der Geldbetrag im Namen des Zahlungsempfängers entgegengenommen und diesem verfügbar gemacht wird.

Die gesendeten Transaktionen meldet der Zahlungsdienstleister, der sie initiiert und im direkten Kontakt zum auftraggebenden (zahlungspflichtigen) Nicht-Zahlungsdienstleister steht. Empfangene Transaktionen sind durch den Zahlungsdienstleister, der im direkten Kontakt zum empfangenden Nicht-Zahlungsdienstleister (Zahlungsempfänger) steht, zu berücksichtigen.

Zeile T2.S32 Transaktionen über ein Telekommunikations-, Digital- oder IT-Gerät

In dieser Position ist das digitalisierte Zahlungsgeschäft gemäß § 1 Absatz 2 Punkt 5 ZAG zu erfassen. Hiernach handelt es sich um die Ausführung von Zahlungsvorgängen, bei denen die Zustimmung des Zahlers zur Ausführung eines Zahlungsvorgangs über ein Telekommunikations-, Digital- oder IT-Gerät übermittelt wird und die Zahlung an den Betreiber des Telekommunikations- oder IT-Systems oder IT-Netzes erfolgt, sofern der Betreiber die einzige zwischengeschaltete Stelle zwischen dem Zahlungsdienstnutzer und dem Lieferanten der Waren oder Dienstleistungen ist.

Meldepflichtig ist der Zahlungsdienstleister, der das Telekommunikations- oder IT-System oder IT-Netz betreibt.

Zeile T41.S12 Barauszahlung an Zahlungsterminals (POS)

Transaktionen, bei denen der Karteninhaber an einem POS-Terminal Bargeld erhält, während er eine Zahlung am POS für Waren oder Dienstleistungen tätigt, sind an dieser Stelle zu melden.

Wenn Daten über Barvorschüsse an POS-Terminals nicht von den Zahlungsinformationen für Waren oder Dienstleistungen unterschieden werden können, werden diese in den Meldeschemata ZVS5.A und ZVS5.W als „Transaktionen an Zahlungsterminals (POS)“ gemeldet.

Meldepflichtig ist derjenige inländische Zahlungsdienstleister, der das (POS-)Terminal betreibt (Acquirer).

Zeile T41.S2 Bargeldabhebungen am Schalter

Unabhängig von der Kontoart, von der ausgezahlt wird, sind hier sämtliche Bargeldauszahlungen von Konten an Nicht-Zahlungsdienstleister mittels Auszahlungsbeleg am Schalter zu erfassen. Daher sind zum Beispiel auch Auszahlungen von Sparkonten zu berücksichtigen. Hierunter fallen des Weiteren auch Auszahlungen, die zwar am Schalter mit manueller Intervention seitens des kontoführenden Instituts veranlasst werden, das Bargeld jedoch an einem Automaten ausgezahlt wird (z. B. Automatische Kassentresore, am Schalter ausgegebene Karten für die einmalige Auszahlung).

Bargeldauszahlungen an Automaten mittels Karten sind nicht hier, sondern in den Schemata ZVS5.A und ZVS5.W anzugeben.

Zeile T42.S2 Bargeldeinzahlungen am Schalter

Unabhängig von der Kontoart, auf welche eingezahlt wird, sind hier sämtliche Bargeldeinzahlungen auf Konten von Nicht-Zahlungsdienstleistern mittels Einzahlungsbeleg am Schalter zu berücksichtigen (mit manueller Intervention seitens des kontoführenden Instituts). Daher sind zum Beispiel auch Bareinzahlungen auf Sparkonten zu erfassen. Hierunter fallen zudem Einzahlungen mittels Einzahlungsbeleg außerhalb der Schalteröffnungszeiten (z. B. Nachttresoreinzahlungen).

Bargeldeinzahlungen an Automaten mittels Karten sind nicht hier, sondern in den Schemata ZVS5.A und ZVS5.W anzugeben.